

# Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

<https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2025/2026

Ausgegeben am 11. Dezember 2025

21. Stück

---

## Inhalt

190. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe  
(Allgemeinbildung)

---

*Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.*

*Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb: Büro der Rektorin der Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Veronika Allerberger-Schuller*

## **190. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)**

Das Curriculum für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) als gemeinsames Studium der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein, der Pädagogischen Hochschule Tirol, der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg, der Universität Innsbruck und der Universität Mozarteum Salzburg (Standort Innsbruck) an der Fakultät für LehrerInnenbildung der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 29.6.2016, 46. Stück, Nr. 490, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt vom 7. Mai 2024, 60. Stück, Nr. 731, wird wie folgt geändert:

*(Beschluss der Curriculum-Kommission für Lehramtstudien an der Fakultät für LehrerInnenbildung vom 12.11.2025, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 20.11.2025)*

# **Curriculum für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)**

gemeinsames Studium der  
Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein,  
der Pädagogischen Hochschule Tirol,  
der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg,  
der Universität Innsbruck und  
der Universität Mozarteum Salzburg (Standort Innsbruck)

(Neuerlassung 2025)

# Inhaltsverzeichnis

## **Teil I: Allgemeine Bestimmungen**

Vorbemerkung

§ 1 Zuordnung des Studiums

§ 2 Zulassung

§ 3 Unterrichtsfächer und Spezialisierungen

§ 3a Erweiterungsstudien § 54b UG

§ 4 Zuordnung der Lehrveranstaltungen

§ 5 Allgemeines Qualifikationsprofil

§ 6 Auslandsaufenthalt

§ 7 Umfang und Dauer

§ 8 Sprache

§ 9 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen

§ 10 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

§ 11 Aufbau des Studiums

§ 12 Masterarbeit

§ 13 Prüfungsordnung

§ 14 Akademischer Grad

§ 15 Inkrafttreten

§ 16 Übergangsbestimmungen

## **Teil II: Bildungswissenschaftliche Grundlagen**

§ 1 Teilungszahlen

§ 2 Pflichtmodule

## **Teil III: Bestimmungen für die Unterrichtsfächer und Spezialisierungen**

### **1. Abschnitt: Unterrichtsfach Bewegung und Sport**

§ 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungszahlen

§ 3 Pflichtmodule

### **2. Abschnitt: Unterrichtsfach Biologie und Umweltbildung**

§ 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Pflichtmodule

### **3. Abschnitt: Unterrichtsfach Chemie**

§ 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungszahlen

§ 3 Pflicht- und Wahlmodule

### **4. Abschnitt: Unterrichtsfach Deutsch**

§ 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungszahlen

§ 3 Pflichtmodule

- 5. Abschnitt: Unterrichtsfach Digitale Grundbildung und Informatik**
  - § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
  - § 2 Teilungszahlen
  - § 3 Pflicht- und Wahlmodule
- 6. Abschnitt: Unterrichtsfach Englisch**
  - § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
  - § 2 Pflicht- und Wahlmodule
- 7. Abschnitt: Unterrichtsfach Ernährung und Haushalt**
  - § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
  - § 2 Teilungszahlen
  - § 3 Pflichtmodule
- 8. Abschnitt: Unterrichtsfach Ethik**
  - § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
  - § 2 Pflichtmodule
- 9. Abschnitt: Unterrichtsfach Französisch**
  - § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
  - § 2 Teilungszahlen
  - § 3 Pflicht- und Wahlmodule
- 10. Abschnitt: Unterrichtsfach Geographie und wirtschaftliche Bildung**
  - § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
  - § 2 Teilungszahlen
  - § 3 Pflichtmodule
- 11. Abschnitt: Unterrichtsfach Geschichte und Politische Bildung**
  - § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
  - § 2 Pflichtmodule
- 12. Abschnitt: Unterrichtsfach Griechisch**
  - § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
  - § 2 Teilungszahlen
  - § 3 Pflichtmodule
- 13. Abschnitt: Unterrichtsfach Instrumentalmusik**
  - § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
  - § 2 Zulassung
  - § 3 Teilungszahlen
  - § 4 Pflichtmodule
- 14. Abschnitt: Unterrichtsfach Islamische Religion**
  - § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
  - § 2 Teilungszahlen
  - § 3 Pflichtmodule
- 15. Abschnitt: Unterrichtsfach Italienisch**
  - § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil
  - § 2 Teilungszahlen
  - § 3 Pflicht- und Wahlmodule
- 16. Abschnitt: Unterrichtsfach Katholische Religion**
  - § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungszahlen

§ 3 Pflichtmodule

**17. Abschnitt: Unterrichtsfach Kunst und Gestaltung**

§ 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Zulassung

§ 3 Teilungszahlen

§ 4 Pflichtmodule

**18. Abschnitt: Unterrichtsfach Latein**

§ 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungszahlen

§ 3 Pflichtmodule

**19. Abschnitt: Unterrichtsfach Mathematik**

§ 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungszahlen

§ 3 Pflichtmodule

**20. Abschnitt: Unterrichtsfach Musik**

§ 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Zulassung

§ 3 Teilungszahlen

§ 4 Pflichtmodule

**21. Abschnitt: Unterrichtsfach Physik**

§ 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungszahlen

§ 3 Pflichtmodule

**22. Abschnitt: Unterrichtsfach Russisch**

§ 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Pflichtmodule

**23. Abschnitt: Unterrichtsfach Spanisch**

§ 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungszahlen

§ 3 Pflicht- und Wahlmodule

**24. Abschnitt: Unterrichtsfach Technik und Design**

§ 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Zulassungsprüfung

§ 3 Teilungszahlen

§ 4 Pflichtmodule

**25. Abschnitt: Spezialisierung Deutsch als Zweitsprache und sprachliche Bildung**

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Pflichtmodule

**26. Abschnitt: Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Behinderung)**

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungszahlen

§ 3 Pflichtmodule

# **Teil I: Allgemeine Bestimmungen**

## **Vorbemerkung**

Das Lehramtsstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in zwei Unterrichtsfächern oder einem Unterrichtsfach und einer Spezialisierung qualifiziert für das Lehramt an Schulen der Sekundarstufe in den gewählten Unterrichtsfächern und der gewählten Spezialisierung und besteht aus einem Bachelorstudium und einem Masterstudium.

## **§ 1 Zuordnung des Studiums**

Das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) ist gemäß § 54 Universitätsgesetz 2002 – UG der Gruppe der Lehramtsstudien zugeordnet.

## **§ 2 Zulassung**

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) erfolgt an der Universität Innsbruck und setzt den Abschluss eines fachlich infrage kommenden Bachelorstudiums (mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.
- (2) Als fachlich infrage kommendes Studium gilt jedenfalls das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer österreichischen Universität oder Pädagogischen Hochschule. Dabei müssen die im Masterstudium gewählten Unterrichtsfächer bzw. Spezialisierungen dieselben sein wie in dem die Zulassung begründenden Bachelorstudium.  
Über das Vorliegen eines anderen fachlich infrage kommenden Studiums entscheidet das Rektorat gemäß § 64 Abs. 3 UG.
- (3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Anrechnungspunkten vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind.

## **§ 3 Unterrichtsfächer und Spezialisierungen**

- (1) Im Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sind entweder zwei Unterrichtsfächer oder ein Unterrichtsfach und eine Spezialisierung zu wählen.
- (2) Die folgenden Unterrichtsfächer können gewählt werden:
  1. Bewegung und Sport
  2. Biologie und Umweltbildung
  3. Chemie
  4. Deutsch
  5. Digitale Grundbildung und Informatik
  6. Englisch
  7. Ernährung und Haushalt
  8. Ethik
  9. Französisch
  10. Geographie und wirtschaftliche Bildung
  11. Geschichte und Politische Bildung
  12. Griechisch
  13. Instrumentalmusik
  14. Islamische Religion
  15. Italienisch

16. Katholische Religion
17. Kunst und Gestaltung
18. Latein
19. Mathematik
20. Musik
21. Physik
22. Russisch
23. Spanisch
24. Technik und Design

- (3) Die folgenden Spezialisierungen können gewählt werden:
  25. Deutsch als Zweitsprache und sprachliche Bildung
  26. Inklusive Pädagogik (Fokus Behinderung)

### **§ 3a Erweiterungsstudien gemäß § 54b UG**

Ein Masterstudium Lehramt kann durch ein zusätzliches Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung erweitert werden. Die Erweiterung kann nur durch das Unterrichtsfach oder die Spezialisierung erfolgen, die zum Bachelor-Erweiterungsstudium (§ 54b UG) gewählt wurde. Das zusätzliche Unterrichtsfach oder die zusätzliche Spezialisierung kann erst nach Abschluss des Lehramtsstudiums, dessen Erweiterung es dient, abgeschlossen werden. Dafür sind alle in diesem Curriculum für dieses Unterrichtsfach bzw. für diese Spezialisierung in Teil III vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen.

### **§ 4 Zuordnung der Lehrveranstaltungen**

1. Die Pflichtmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Bewegung und Sport (§ 3 Abs. 2 Z 1) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
2. Die Pflichtmodule 1 bis 6 des Unterrichtsfachs Biologie und Umweltbildung (§ 3 Abs. 2 Z 2) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
3. Die Pflichtmodule 1 bis 5 und die Wahlmodule 1 bis 4 des Unterrichtsfachs Chemie (§ 3 Abs. 2 Z 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
4. Die Pflichtmodule 1 bis 6 des Unterrichtsfachs Deutsch (§ 3 Abs. 2 Z 4) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
5. Die Pflichtmodule 1 bis 3 und die Wahlmodule 1 bis 4 des Unterrichtsfachs Digitale Grundbildung und Informatik (§ 3 Abs. 2 Z 5) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
6. Die Pflichtmodule 1 bis 3 und die Wahlmodule 1 bis 3 des Unterrichtsfachs Englisch (§ 3 Abs. 2 Z 6) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
7. Die Pflichtmodule 1 bis 4 des Unterrichtsfachs Ernährung und Haushalt (§ 3 Abs. 2 Z 7) werden der Pädagogischen Hochschule Tirol zugeordnet.
8. Die Pflichtmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Ethik (§ 3 Abs. 2 Z 8) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
9. Die Pflichtmodule 1 bis 3 und die Wahlmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Französisch (§ 3 Abs. 2 Z 9) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
10. Die Pflichtmodule 1 bis 4 des Unterrichtsfachs Geographie und wirtschaftliche Bildung (§ 3 Abs. 2 Z 10) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
11. Die Pflichtmodule 1 bis 7 des Unterrichtsfachs Geschichte und Politische Bildung (§ 3 Abs. 2 Z 11) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
12. Die Pflichtmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Griechisch (§ 3 Abs. 2 Z 12) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.

13. Die Pflichtmodule 1 bis 6 des Unterrichtsfachs Instrumentalmusik (§ 3 Abs. 2 Z 13) werden der Universität Mozarteum Salzburg zugeordnet.
14. Die Pflichtmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Islamische Religion (§ 3 Abs. 2 Z 14) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
15. Die Pflichtmodule 1 bis 3 und die Wahlmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Italienisch (§ 3 Abs. 2 Z 15) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
16. Die Pflichtmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Katholische Religion (§ 3 Abs. 2 Z 16) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
17. Die Pflichtmodule 1 bis 6 des Unterrichtsfachs Kunst und Gestaltung (§ 3 Abs. 2 Z 17) werden der Universität Mozarteum Salzburg zugeordnet.
18. Die Pflichtmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Latein (§ 3 Abs. 2 Z 18) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
19. Die Pflichtmodule 1 bis 7 des Unterrichtsfachs Mathematik (§ 3 Abs. 2 Z 19) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
20. Die Pflichtmodule 1 bis 6 des Unterrichtsfachs Musik (§ 3 Abs. 2 Z 20) werden der Universität Mozarteum Salzburg zugeordnet.
21. Die Pflichtmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Physik (§ 3 Abs. 2 Z 21) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
22. Die Pflichtmodule 1 bis 4 des Unterrichtsfachs Russisch (§ 3 Abs. 2 Z 22) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
23. Die Pflichtmodule 1 bis 3 und die Wahlmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Spanisch (§ 3 Abs. 2 Z 23) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
24. Die Pflichtmodule 1 bis 6 des Unterrichtsfachs Technik und Design (§ 3 Abs. 2 Z 24) werden der Pädagogischen Hochschule Tirol zugeordnet.
25. Die Pflichtmodule 1 bis 4 der Spezialisierung Deutsch als Zweitsprache und sprachliche Bildung (§ 3 Abs. 2 Z 25) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
26. Die Pflichtmodule 1 bis 5 der Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Behinderung) (§ 3 Abs. 2 Z 26) werden der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein zugeordnet.
27. Die Pflichtmodule 1 bis 2 der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Teil II) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.

## **§ 5 Allgemeines Qualifikationsprofil**

Das dem Bachelor- und Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) zugrundeliegende Kompetenzmodell wird in einem eigenen Anhang 1 „Kompetenzmodell“ umfassend dargestellt. Der Anhang 1 ist integrativer Bestandteil des Curriculums.

Das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) umfasst eine bildungswissenschaftliche, unterrichtsfachliche, fachdidaktische und pädagogisch-praktische Ausbildung.

### **(1) Allgemeine Kompetenzen**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein vertieftes Professionsverständnis als Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe. Sie verfügen über hoch spezialisiertes Wissen und spezifische Fertigkeiten, die sie zur eigenständigen und innovativen Bewältigung von komplexen Aufgaben im Kontext der professionellen Tätigkeit an Schulen der Sekundarstufe, aber auch im außerschulischen Bereich, befähigen. Sie können Kinder und Jugendliche unter den gegebenen schulrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere mit Bezug auf die aktuellen Lehrpläne (Bildungsstandards, didaktische Richtlinien), zielgruppenspezifisch beim Erwerb fachlicher sowie überfachlicher Kompetenzen unterstützen, deren individuelle Entwicklung begleiten und fördern sowie die Weiterentwicklungen des Bildungssystems aktiv mitgestalten. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche bzw. künstlerische Themen selbstständig und auf hohem Niveau sowie inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten, können Verknüpfungen zwischen verschiedenen Disziplinen und Querschnittsthemen wie z. B. Diversität bzw. Intersektionalität,

Gender und Inklusion sowie Digitalität/ Künstliche Intelligenz (KI) und Nachhaltigkeit im Kontext von Globalisierung herstellen und so die eigenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen forschungsbasiert erweitern. Sie haben die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung neu erworbenen Wissens und können dies in die Weiterentwicklung von Unterricht und Schule einbringen. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, den Transfer von spezifischen wissenschaftlichen Erkenntnissen in die schulische Praxis (und umgekehrt) auf hohem Niveau zu leisten und schülerinnen- und schülerorientierte sowie lernförderliche Themen lerngruppensensibel mit Blick auf herausfordernde Fragestellungen in den Bereichen Diversität bzw. Intersektionalität, Nachhaltigkeit, Digitalität und künstliche Intelligenz im Kontext Globalisierung zu konzeptualisieren. Sie sind fähig, sich unter Berücksichtigung sozialer und ethischer Fragen kritisch mit Wissensfragen und Wissenszugängen, Methodologien und Haltungen auseinanderzusetzen und können unvorhersehbare Herausforderungen von Unterricht und Schule im Kontext der Sekundarstufe eigenständig, innovativ und kreativ lösen.

## (2) Fachliche Kompetenzen

### 1. Bildungswissenschaftliche Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über spezialisiertes und vertieftes Wissen zu theoretischen Ansätzen von Bildung und Erziehung, Schule und Unterricht hinsichtlich deren Historizität, philosophisch-ethischer Bedingungen und pädagogischer Kontextualisierung. Sie sind in der Lage, dieses in ihrem pädagogischen Denken und Handeln auf hohem Niveau situationsadäquat und verantwortungsbewusst anzuwenden. Die Absolventinnen und Absolventen können Schule als Lebensraum mit unterschiedlichen Methoden erforschen sowie inklusions- und nachhaltigkeitsbewusst mitgestalten und dabei auf spezifische Kenntnisse der Schulentwicklung und der empirischen Bildungs- und Unterrichtsforschung zurückgreifen. Zudem setzen sie sich kritisch mit ihrer eigenen berufslebenslangen Professionalisierung auseinander und entwickeln ihre professionsspezifische Entscheidungskompetenz und Haltung auf hohem Niveau weiter, indem sie diese theorie- und praxisbasiert kritisch reflektieren.

### 2. Unterrichtsfachliche Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über hoch spezialisiertes inhaltliches und methodisches Wissen im Bereich der handlungsleitenden Forschungsparadigmen und Forschungsdisziplinen ihrer Unterrichtsfächer, auf dessen Basis sie in der Lage sind, Bildungsprozesse wissenschaftlich geleitet sowie subjekt- und kontextorientiert zu konzeptualisieren. Sie können Entwicklungen in ihren unterrichtsfachbezogenen Forschungsdisziplinen kritisch verfolgen, sich am Fachdiskurs beteiligen und so ihren eigenen Wissensstand auf hohem Niveau weiterentwickeln und mit Blick auf Diversität, Digitalität/KI, Nachhaltigkeit und Sprachsensibilität im Kontext von Globalisierung mehrperspektivisch verschränken. Die fachspezifische Ausgestaltung dieser Kompetenzen wird für das jeweilige Unterrichtsfach in Teil III dargestellt.

### (3) Fachdidaktische Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eigenständig fachliche Bildungsprozesse vor dem Hintergrund spezifischer fachdidaktischer Theorien und Modelle methodenadäquat zu konzeptualisieren und zu erforschen. Sie sind fähig, fachspezifische komplexe Lern- und Aneignungsprozesse nach neuesten Erkenntnissen subjekt-, lerngruppen- und kontextorientiert zu initiieren, kreativ und verantwortungsvoll zu leiten, sachgerecht zu evaluieren und forschungsbasiert weiter zu entwickeln. Dabei verfügen sie über hoch spezialisierte Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen Diversität und Inklusion, Nachhaltigkeit, Digitalität/KI, sprachliche Bildung sowie unterrichtsfachlicher Diagnostik und Optimierung unterrichtsfachbezogener Lernprozesse.

### (4) Querschnittskompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sind in der Lage, die Diversität der Lernenden mit Blick auf sprachliche Bildung, Medienbildung/-pädagogik und Digitalität/KI sowie politische, kulturelle und religiöse Dimensionen, Genderaspekte, besondere Bedarfe und sozioökonomischen Status zu analysieren und theorie- und forschungsgleitet für

die Konzeptualisierung von Lernprozessen und die Weiterentwicklung von Unterricht und Schule fruchtbar zu machen. Sie sind in der Lage, stereotype Zuschreibungen zu erkennen und durch ihr spezialisiertes Wissen und ihre kommunikativen Fertigkeiten, diese in Unterricht und Schule aufzuzeigen und alternative Handlungsmuster zu entwickeln. Ihr spezialisiertes Wissen um soziale und kulturelle Kontexte erlaubt es ihnen, Möglichkeiten und Grenzen ihres Handelns zu erkennen und zu berücksichtigen. Sie verfügen über Kompetenzen im Umgang mit Konflikten und zur Prävention von Gewalt.

#### (5) Überfachliche Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ihre fachlichen und methodologischen Kenntnisse auf hohem Niveau zu vertiefen und weiterzuentwickeln sowie mit anderen Disziplinen zu vernetzen. Sie sind zur offenen und kritischen Auseinandersetzung sowie zum gesellschaftlichen Transfer von Wissen, Ideen und Problemlösungen auf dem Hintergrund von Diversität und Intersektionalität in ihren unterschiedlichen Formen, Digitalität/KI, Nachhaltigkeit, sprachlicher Bildung, Globalisierung fähig. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, sich mit der eigenen Persönlichkeit und ihren Handlungsspielräumen auseinanderzusetzen. Sie verfügen über spezifische kommunikative Fähigkeiten, die sie im Handlungsfeld Schule ziel- und sachgerichtet einsetzen können. Sie sind in der Lage, sach- und situationsadäquat mit allen Beteiligten des Schulsystems zu kommunizieren und sowohl fachbezogen wie auch fächerübergreifend in Teams zusammenzuarbeiten. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, das Zusammenwirken von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Schule zu befördern. Sie können die Notwendigkeit zur Fort- und Weiterbildung erkennen und sind sich ihrer Vorbildfunktion und Verantwortung für Lernende und das gesellschaftliche Umfeld bewusst.

(6) Das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) qualifiziert zur Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer an Schulen der Sekundarstufe sowie für Tätigkeiten im außerschulischen Bereich. Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, ein facheinschlägiges Doktoratsstudium, jedenfalls das Studium PhD-Education, aufzunehmen.

### § 6 Auslandsaufenthalt

Es wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Neben den fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und allgemein-bildungswissenschaftlichen Kompetenzen können durch einen Studienaufenthalt im Ausland folgende Qualifikationen erworben und vertieft werden:

1. allgemeine und fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse,
2. Kenntnis anderer Studiensysteme und Erweiterung der eigenen Fachperspektive,
3. interkulturelle Kompetenzen,
4. organisatorische Kompetenz durch eigenständige Planung des Studienalltags in internationalen Verwaltungs- und Hochschulstrukturen.

### § 7 Umfang und Dauer

Das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Die Studiendauer beträgt vier Semester. Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

### § 8 Sprache

In den fremdsprachlichen Unterrichtsfächern können Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der jeweiligen Fremdsprache stattfinden.

Die Masterarbeit kann mit Einverständnis der Betreuerinnen und Betreuer auch in einer Fremdsprache abgefasst werden. In den Unterrichtsfächern Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch muss sie in der jeweiligen Fremdsprache abgefasst werden.

### § 9 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen

(1) Nicht-prüfungsimmante Lehrveranstaltungen:

Vorlesungen (VO) sind vorwiegend im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie vermitteln Inhalte, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs.

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

1. Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen zur gemeinsamen Auseinandersetzung mit Theorien, Fragen, Methoden und Techniken eines Fachgebiets in Form der Zusammenarbeit in Gruppen.
2. Ensembleunterricht (EN) dient der Vermittlung praktischer künstlerischer Fertigkeiten im Zusammenspiel bzw. im Zusammenwirken mehrerer Künstlerinnen und Künstler.
3. Exkursionen (EX) dienen zur Veranschaulichung und Vertiefung der Studieninhalte und der praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets außerhalb der Universität und ihrer Einrichtungen.
4. Konversationsrunden (KO) dienen der Reflexion und Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Hinblick auf deren praktische Anwendbarkeit.
5. Künstlerischer Gruppenunterricht (KG) ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden.
6. Künstlerischer Unterricht (KU) bietet den Studierenden Einzel- und Gruppenbetreuung und eine kontinuierliche Unterstützung in der Entwicklung und Umsetzung von eigenständigen künstlerischen Konzepten, Ideen und Projekten. Er dient der Vertiefung der künstlerisch praktischen Fähigkeiten und der Entfaltung der künstlerischen bzw. gestalterischen Potenziale.
7. Praktika (PR) dienen zur praxisorientierten Ergänzung der Berufsvorbildung oder wissenschaftlichen/künstlerischen Ausbildung.
8. Proseminare (PS) führen interaktiv in ein Fachgebiet ein und vermitteln Kenntnisse und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens sowie der guten wissenschaftlichen Praxis.
9. Seminare (SE) dienen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten, Methoden und Techniken eines oder mehrerer Fachgebiete samt Präsentation und Diskussion von Beiträgen der Studierenden.
10. Übungen (UE) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets sowie der Einübung von spezifischen Kompetenzen.
11. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich in Zusammenhang mit dem Vorlesungsteil stellen.

Die prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen haben die Teilungszahl 20, falls in den Teilen II und III bei den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen und bei den jeweiligen Unterrichtsfächern oder Spezialisierungen nicht anders angegeben.

(3) Die Teilungszahlen der synergetisch verwendeten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Curriculum, dem die Lehrveranstaltungen entnommen sind.

**§ 10 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung**

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Plätze wie folgt vergeben:

1. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, sind bevorzugt zuzulassen.
2. Reicht Kriterium Z 1 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so sind an erster Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Pflichtmoduls ist, und an zweiter Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Wahlmoduls ist, bevorzugt zuzulassen.
3. Reichen die Kriterien Z 1 und Z 2 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so werden die vorhandenen Plätze verlost.

**§ 11 Aufbau des Studiums**

(1) Studienaufbau

	Unterrichtsfach 1	Unterrichtsfach 2	Bildungswissenschaftliche Grundlagen
	32 ECTS-AP	32 ECTS-AP	16 ECTS-AP
<i>davon fachliche Ausbildung</i>	<i>25 ECTS-AP</i>	<i>25 ECTS-AP</i>	
<i>davon fachdidaktische Ausbildung</i>	<i>5 ECTS-AP</i>	<i>5 ECTS-AP</i>	
<i>davon Pädagogisch-praktische Studien</i>	<i>2 ECTS-AP</i>	<i>2 ECTS-AP</i>	<i>3 ECTS-AP</i>
Interdisziplinäre Kompetenzen		10 ECTS-AP	
Vorbereitung der Masterarbeit und Masterarbeit		27,5 ECTS-AP	
Verteidigung der Masterarbeit		2,5 ECTS-AP	
Masterstudium gesamt		120 ECTS-AP	

(2) Unterrichtsfach / Spezialisierung

In jedem Unterrichtsfach und jeder Spezialisierung sind Module im Umfang von 32 ECTS-AP zu absolvieren. Davon sind in jedem Unterrichtsfach 5 ECTS-AP der jeweiligen Fachdidaktik zugeordnet, 2 ECTS-AP sind den Pädagogisch-praktischen Studien zugeordnet. In jedem Unterrichtsfach und jeder Spezialisierung sind 1,5 ECTS-AP für Deutsch als Zweitsprache inkludiert.

Synergistisch genutzte Lehrveranstaltungen aus Bachelor-Fachstudien können im Masterstudium Lehramt angeboten werden.

(3) Bildungswissenschaftliche Grundlagen

Es sind Module im Umfang von insgesamt 16 ECTS-AP zu absolvieren. Darin sind 3 ECTS-AP für Inklusive Pädagogik und 3 ECTS-AP für Pädagogisch-praktische Studien inkludiert.

(4) Pädagogisch-praktische Studien

Die Pädagogisch-praktischen Studien im Masterstudium begleiten die Studierenden in einer fortgeschrittenen Phase ihrer Ausbildung und tragen wesentlich zu ihrer Professionalisierung bei. Sie verknüpfen schulische Praxis mit begleitenden Lehrveranstaltungen in den Bildungswissenschaften und den Fachdidaktiken und ermöglichen dadurch eine synergetische Nutzung sowie eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis.

Im Rahmen der Pädagogisch-praktischen Studien erweitern und vertiefen die Studierenden ihre pädagogischen, fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Kompetenzen, sammeln vertiefte Erfahrungen im professionellen Handeln in schulischen Kontexten und reflektieren ihre Rolle als Lehrperson im Hinblick auf ihre weitere Entwicklung. Die begleitenden Lehrveranstaltungen dienen der Umsetzung theoretischer Konzepte in der schulischen Praxis, der Analyse konkreter schulischer Situationen sowie der kritischen Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns.

Durch diese systematische Verbindung von Praxis und universitäter Ausbildung werden die Wissensfacetten des Kompetenzmodells vertieft, professionsspezifisch angewendet und in den schulischen Alltag integriert. Die Studierenden entwickeln dadurch ihre professionelle Handlungskompetenz weiter und setzen sich auf hohem Niveau mit den Anforderungen des Lehrerinnen- und Lehrerberufs auseinander.

Die Lehrveranstaltungen der Pädagogisch-praktischen Studien setzen sich aus einem universitären/hochschulischen und einem schulischen Teil zusammen. In den in Teil II und Teil III angeführten Praktika sind diese Anteile zusammengefasst:

Masterpraktikum	7 ECTS-AP
-----------------	-----------

	<i>Begleitete Praxis</i>	2 ECTS-AP
	<i>Begleitlehrveranstaltung BWG</i>	1 ECTS-AP
	<i>Begleitlehrveranstaltung Fach 1</i>	2 ECTS-AP
	<i>Begleitlehrveranstaltung Fach 2</i>	2 ECTS-AP

(5) Interdisziplinäre Kompetenzen

Im Modul „Interdisziplinäre Kompetenzen“ sind 10 ECTS-AP zu absolvieren, die entsprechend den folgenden Vorgaben gewählt werden können:

- a) Diese können aus den eingerichteten Master- und/oder Diplomstudien (einschließlich nicht gewählter Optionen des Lehramtsstudiums Sekundarstufe Allgemeinbildung) oder aus den Bereichen Gender Studies, Frauen und Geschlechterforschung der Universität Innsbruck oder Partnerinstituten im Verbund LehrerInnenbildung WEST frei gewählt werden.
- b) Diese können als Schwerpunktsetzung im Bereich der Lehramtsstudien absolviert werden.
- c) Diese können im Rahmen eines Wahlpakets für Masterstudien oder Teilen davon nach Maßgabe freier Plätze absolviert werden. Wahlpakete sind festgelegte Module aus anderen Fachdisziplinen im Ausmaß von 30 ECTS-AP; sie sind im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck verlautbart.
- d) Diese können Lehrveranstaltungen aus einem vierjährigen Bachelorstudium Lehramt sein, falls sie bei einem Studienwechsel nicht für das grundlegende dreijährige Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) anerkannt werden konnten.
- e) Die Studierenden sind berechtigt, in begründeten Fällen wie z. B. bei zu absolvierenden Lehrveranstaltungen zum Erhalt der Lehrbefähigung/Studentitelanerkennung in Italien oder für den aufbauenden Erwerb interdisziplinärer Kompetenzen, einzelne Lehrveranstaltungen aus den eingerichteten Bachelorstudien zu wählen.
- f) Die Studierenden können im Sinne eines professionsbegleitenden Masterstudiums schulische Praxis (zusätzlich zu einer eventuellen Anerkennung als facheinschlägig absolvierte begleitete Praxis im Masterpraktikum) im Umfang von 250 Stunden an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule der Sekundarstufe in Österreich oder Südtirol zur Erprobung und Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie zur Orientierung über die Bedingungen der beruflichen Praxis und zum Erwerb von berufsrelevanten Qualifikationen absolvieren. Darin ist auch die Teilnahme am Hochschullehrgang zur Induktionsphase, falls die Praxis als erstes Dienstjahr abgelegt wird, inkludiert. Die erforderlichen Rahmenbedingungen und Nachweise sind von der Universitätsstudienleiterin/dem Universitätsstudienleiter festzulegen und bekannt zu machen.

(6) Masterarbeit

Das Modul „Vorbereitung der Masterarbeit“ umfasst 5 ECTS-AP, die Masterarbeit 22,5 ECTS-AP und die Verteidigung der Masterarbeit 2,5 ECTS-AP.

## § 12 Masterarbeit

- (1) Im Masterstudium ist eine Masterarbeit im Umfang von 22,5 ECTS-AP zu verfassen. Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit oder wissenschaftliche Arbeit mit künstlerischem Anteil, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist aus der Fachwissenschaft eines der gewählten Unterrichtsfächer, aus der Fachdidaktik eines der Unterrichtsfächer, aus einer gewählten Spezialisierung oder den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen zu wählen. Es wird ausdrücklich empfohlen, bereichsübergreifende Themen zu wählen.
- (3) Im Modul „Vorbereitung der Masterarbeit“ im Umfang von 5 ECTS-AP erfolgt die Vereinbarung des Themas, des Umfangs und der Form der Masterarbeit auf Basis einer inhaltlichen Kurzbeschreibung (Exposé) sowie die Vereinbarung der Arbeitsabläufe und des Studienfortgangs und die Planung eines entsprechenden Zeitrahmens für die Durchführung der Masterarbeit.

- (4) Es ist das Pflichtmodul „Verteidigung der Masterarbeit“ zu absolvieren, dem 2,5 ECTS-AP zugeordnet sind. Dieses Modul besteht aus einer studienabschließenden mündlichen Verteidigung der Masterarbeit vor einem Prüfungssenat.
- (5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter in elektronischer Form einzureichen. Ihr ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, in der bestätigt wird, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis befolgt wurden.

### **§ 13 Prüfungsordnung**

- (1) Ein Modul, mit Ausnahme der Module „Vorbereitung der Masterarbeit“ und „Verteidigung der Masterarbeit“, wird durch die positive Beurteilung seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen. Die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltungen der Module erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen. Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden, wobei
  - 1. bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt;
  - 2. bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund von mindestens zwei schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
- (2) Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn des Semesters die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich, Prüfungsarbeit) und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekanntzugeben.
- (3) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls „Vorbereitung der Masterarbeit“ erfolgt durch die Betreuerin bzw. durch den Betreuer auf Basis eines Exposés. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Die Leistungsbeurteilung des studienabschließenden Moduls „Verteidigung der Masterarbeit“ erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung vor einem Prüfungssenat, welchem drei Personen angehören.
- (5) Für Module und Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studien gewählt werden, gilt die Prüfungsordnung jenes Curriculums, aus dem sie übernommen sind. Für außercurriculare Wahlpakete gilt die Prüfungsordnung dieses Curriculums.
- (6) Für Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten gelten die Regelungen des UG 2002 und des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Innsbruck. Ergänzungen zur Prüfungsordnung für einzelne Unterrichtsfächer oder Spezialisierungen sind im Teil III dieses Curriculums angegeben.

### **§ 14 Akademischer Grad**

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe wird der akademische Grad „Master of Education“, abgekürzt „MEd“, verliehen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft, sofern in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abschnitt 25 in Teil III tritt mit 1. Oktober 2028 in Kraft.

### **§ 16 Übergangsbestimmungen**

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 das Studium beginnen.
- (2) Ordentliche Studierende, die das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung), kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 29. Juni 2016, 46. Stück, Nr. 490, zuletzt geändert am 7. Mai 2024, 60. Stück, Nr. 731 begonnen haben,

sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, dieses Studium innerhalb von längstens sechs Semestern abzuschließen.

- (3) Wird das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) gem. Abs. 2 nicht fristgerecht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) (2026) unterstellt.
- (4) Die Studierenden aus dem Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) gem. Abs. 2 sind jederzeit berechtigt, sich freiwillig dem Curriculum für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) (2026) zu unterstellen.

## Abschnitt 6: Unterrichtsfach Englisch

### § 1 Unterrichtsfachspezifisches Qualifikationsprofil

#### (1) Fachliche Kompetenzen

##### Die Absolventinnen und Absolventen

- können ihre produktive und rezeptive Kompetenzen in der englischen Sprache effektiv und vertiefend anwenden. Diese entsprechen dem Sprachniveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER); sie verfügen über eine reflektierte gender-inklusive und interkulturelle Kommunikationskompetenz;
- können die genannten sprachlichen Kompetenzen im Hinblick auf die Anforderungen der Berufspraxis und des Sprachverständens in multilingualen Situationen anwenden;
- können eine umfassende theoretische Vertiefung ihres Wissens über das System der englischen Sprache und die Funktionen des Englischen in situativen Kontexten beweisen; sind in der Lage, die pragmatisch-kommunikativen Aspekte der Sprache in komplexen sozialen und kulturellen Zusammenhängen zu erkennen und zu vermitteln;
- haben darüber hinaus theoretische und methodologische Kompetenzen im synchronen Sprachvergleich entwickelt;
- haben historische Sprachstufen der englischen Sprache im philologischen Zusammenhang von Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft zu begreifen;
- können eine profunde Kenntnis im Bereich einzelner Gattungen, Epochen oder literarischer Schulen und Gruppierungen aus dem Spektrum der anglophonen Literaturen selbständig vertiefen und transferieren;
- können fortgeschrittene literaturwissenschaftliche Methoden und Theorien kompetent und innovativ für die eigenständige Analyse und Interpretation unterschiedlicher Textformen anwenden;
- sind in der Lage, die Rolle literarischer Texte und Phänomene in kulturhistorischen und gesellschaftspolitischen Kontexten – insbesondere in Bezug auf Diversität, Inklusion, Globalisierung und Medienwandel – zu reflektieren und weiterzudenken;
- können hochspezialisiertes Wissen kulturwissenschaftlicher Konzepte und Theorien auf anglophone Kulturen bzw. in anglophonen Kontexten erkenntnisreich anwenden;
- können komplexe Wechselwirkung zwischen Kulturen, Medien und Sprache sowohl aus diachroner als auch synchroner Perspektive identifizieren und zielgruppenorientiert darlegen;
- können aufgrund von erweiterten inter- und transkulturellen Kompetenzen kulturwissenschaftliche Konzepte sowie vertieftes kulturwissenschaftliches Wissen zu Medien und Gattungen der (Populär)-Kultur problemorientiert reflektieren, analysieren und kommunizieren;
- können ihre Kenntnisse, Analysen und Reflexionen auf hohem Komplexitätsniveau zielgruppenorientiert sowohl mündlich als auch schriftlich vermitteln und in bestehendes Wissen integrieren, fächer- und disziplinübergreifend vernetzen und dieses schriftlich und mündlich zielgruppengerecht kommunizieren;
- können Fragen von Gender, Diversität, Digitalität, Nachhaltigkeit und KI in kulturelle und mediale Zusammenhänge stellen.

#### (2) Fachdidaktische Kompetenzen

##### Die Absolventinnen und Absolventen

- sind in der Lage, kompetenzorientierte Ansätze im Fremdsprachenunterricht multiperspektivisch zu verstehen, zu analysieren und zu interpretieren;
- können den Fremdsprachenunterricht als Forschungsfeld erfassen, dessen Faktorenkomplexion auf Basis aktueller Theoriemodelle und Forschungserkenntnisse unter Bezugnahme auf Nachbardisziplinen durchdringen und bewerten;
- sind für die lebensweltliche Mehrsprachigkeit der Lernenden sensibilisiert und können diese besonders für Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache in ihrem Unterricht angemessen berücksichtigen;

- verfügen über spezialisiertes Fachkompetenzen- und Beispielwissen und können dieses kritisch reflektieren und auf fremdsprachenunterrichtliche Handlungsrouterien anwenden.

## § 2 Pflicht- und Wahlmodule

- (1) Die folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden in englischer Sprache statt:  
PM 1b, PM 2, WM 1, WM 2, WM 3
- (2) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 ECTS-AP zu absolvieren:

### A. Fachdidaktik

1.	<b>Pflichtmodul: Fremdsprachendidaktik als Forschungsfeld</b>	SSt	ECTS-AP
	<i>Bei einer Kombination mit dem Unterrichtsfach einer weiteren lebenden Fremdsprache (Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch) ergibt sich eine gemeinsame Pflichtlehrveranstaltung (1.a.). Diese ist durch die Lehrveranstaltung 1.c zu kompensieren. Studierende mit anderen Kombinationen absolvieren in Pflichtmodul 1 nur die Lehrveranstaltungen 1.a und 1.b.</i>		
a.	<b>VU Mehrsprachigkeit im Fremdsprachenunterricht</b>	1	2
b.	<b>SE Forschung in der Fremdsprachendidaktik: Englisch</b>	2	3
c.	<b>VU Global Citizenship Education im Fremdsprachenunterricht</b>	1	2
	<b>Summe</b>	<b>3</b>	<b>5</b>
	<b>Lernergebnisse:</b> ad a.: Die Studierenden können die neuesten Theorien und Konzepte der Mehrsprachigkeitsforschung und deren Relevanz für den Fremdsprachenunterricht kritisch bewerten sowie die Erkenntnisse der Mehrsprachigkeitsforschung, unter besonderer Berücksichtigung von DaZ, auf verschiedene Unterrichtskontexte übertragen. ad b.: Die Studierenden sind in der Lage, wissenschaftlich fundierte Forschungsfragen im Bereich der Fremdsprachendidaktik zu formulieren. Sie können geeignete Forschungsmethoden kritisch auswählen, begründen und anwenden. ad. c: Die Studierenden können mit ihrem hochspezialisierten Wissen in ausgewählten Bereichen der Global Citizenship Education auf der Grundlage von neuesten Forschungserkenntnissen Fremdsprachenunterricht im Kontext globaler Herausforderungen und soziokultureller Veränderungen denken und planen.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

### B. Sprachbeherrschung

2.	<b>Pflichtmodul: Sprachkompetenzen (Konsolidierung)</b>	SSt	ECTS-AP
a.	<b>UE Kommunikationskompetenzen</b>	2	2,5
b.	<b>UE Sprache und vertiefte Textproduktion</b>	2	2,5
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
	<b>Lernergebnisse:</b> ad a.: Die Studierenden sind in der Lage, Themen im Rahmen der professionellen Kommunikation auf Niveau C2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) zu erforschen. Zusätzlich		

	<p>können sie fortgeschrittene Präsentationsfähigkeiten sowie Reden und wirkungsvolle Kommunikationsstrategien im professionellen Kontext anwenden.</p> <p>ad b.: Die Studierenden sind in der Lage, Texte auf Zielniveau C2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) zu produzieren, grammatischen und stilistischen Analyse verschiedener Texte durchzuführen und effektive Schreibfähigkeiten für die Erstellung von Texten unterschiedlicher Gattungen und für unterschiedliche kommunikative Zwecke auf höchstem Niveau zu demonstrieren (inkl. Texte für diverse Publikationen etc.).</p>
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine

#### C. Masterpraktikum

3.	<b>Pflichtmodul: Masterpraktikum</b>	SSt	ECTS-AP
	<b>PR Fachdidaktische Begleitlehrveranstaltung zum Masterpraktikum</b>	1	2
	<b>Summe</b>	1	2
<b>Lernergebnisse:</b>			
<p>Die Studierenden sind in der Lage, Unterrichtseinheiten unter Berücksichtigung fachdidaktischer Prinzipien und schulcurricularer Vorgaben sowie von Querschnittsthemen wie z. B. intersektional sensible Inklusion, Nachhaltigkeit, Digitalisierung/KI, Diversität/Gender/Sprache selbstständig zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Sie können den Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler diagnostizieren, diesen systematisch reflektieren und ihre Planung entsprechend anpassen, um den Lernprozess kontinuierlich zu verbessern. Die Studierenden sind in der Lage, Fachunterricht mit einem forschenden, fachdidaktischen und fachlichen Blick systematisch zu analysieren und Verbesserungen für die eigene Praxis abzuleiten. Sie können die Auswahl und den Einsatz geeigneter, speziell auch digitaler Medien fachlich und fachdidaktisch begründen und Schülerinnen und Schüler dabei unterstützen, den eigenen Umgang mit Medien kritisch zu reflektieren. Sie sind in der Lage, vor dem Hintergrund des aktuellen fachdidaktischen Diskurses Konzepte für fachübergreifenden Unterricht sowie fachspezifische Schulentwicklungskonzepte zu entwerfen. Die Studierenden sind in der Lage, den Bildungsauftrag der Schule kritisch zu diskutieren und das partnerschaftliche Zusammenwirken von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Schule zu befördern. Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der aktuellen Lehrpläne und können ihre Unterrichtsplanungen auf diese beziehen.</p>			
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

(3) Es sind Wahlmodule im Umfang von insgesamt 20 ECTS-AP zu absolvieren:

#### A. Sprachwissenschaft

1.	<b>Wahlmodul: Englische Sprachwissenschaft I</b>	SSt	ECTS-AP
a.	<b>VO Vertiefte Einblicke in die angewandte englische Sprachwissenschaft</b>	2	5
b.	<b>SE Vertiefte Einblicke in die angewandte englische Sprachwissenschaft und Kultur</b>	2	5
	<b>Summe</b>	4	<b>10</b>
<b>Lernergebnisse:</b>			

	<p>ad a: Die Studierenden können ihr vertieftes Wissen im Umgang mit komplexen und interdisziplinär relevanten Themen in verschiedenen spezifischen Bereichen der angewandten englischen Sprachwissenschaft erkenntnisreich anwenden. Sie können einen thematischen Schwerpunkt bilden und sich durch theoretische, praktische und methodische Fragestellungen in diversen relevanten Fokusbereichen in der angewandten englischen Sprachwissenschaft auseinandersetzen.</p> <p>ad b: Die Studierenden können ihre gewonnenen Kenntnisse in einem zentralen Themengebiet aus dem Bereich der englischen Sprachwissenschaft erweitert und vertieft anwenden. Sie sind in der Lage, sich theoretisch sowie methodisch fundiert mit den Beziehungen zwischen sprachlichen Phänomenen und ihren diversen (unter anderem geografischen, soziokulturellen, soziopolitischen, genderbezogenen) Kontexten innerhalb verschiedener linguistischer Diskurse auseinandersetzen.</p>
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine

#### B. Literatur- und Kulturwissenschaft

<b>2.</b>	<b>Wahlmodul: Englische Literaturen und Kulturen</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
	<p><i>Es ist eine Lehrveranstaltung im Umfang von 5 ECTS-AP zu absolvieren:</i></p> <p>a. VO Englische Literaturen und Kulturen (2 SSt, 5 ECTS-AP)</p> <p>b. VO Englische Literaturen und Kulturen II (2 SSt, 5 ECTS-AP)</p>	2	5
	<p><i>Es ist eine Lehrveranstaltung im Umfang von 5 ECTS-AP zu absolvieren:</i></p> <p>c. SE Englische Literaturen und Kulturen (2 SSt, 5 ECTS-AP)</p> <p>d. SE Englische Literaturen und Kulturen II (2 SSt, 5 ECTS-AP)</p>	2	5
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>10</b>
	<p><b>Lernergebnisse:</b></p> <p>ad a: Die Studierenden sind in der Lage, spezialisierte Kenntnisse zu einem breiten Spektrum an diachronen und synchronen Aspekten aus dem Bereich der anglophonen (ausgenommen amerikanistischen) Literatur- und Kulturwissenschaften kritisch zu reflektieren und mittels fachspezifischer Methoden differenziert darzustellen. Sie können spezialisierte Fertigkeiten der Analyse und hoch spezialisiertes Wissen, sowie genderbezogenes Bewusstsein, die sie befähigen, eigenständig und forschungskritisch neue Kenntnisse zu gewinnen.</p> <p>ad b: Die Studierenden sind in der Lage, spezialisierte Kenntnisse zu einem breiten Spektrum an diachronen und synchronen Aspekten aus dem Bereich der anglophonen (ausgenommen amerikanistischen) Literatur- und Kulturwissenschaften mit medienhistorischen und medien-theoretischen Bezügen kritisch zu reflektieren und mittels fachspezifischer Methoden differenziert darzustellen. Sie können spezialisierte Fertigkeiten der Analyse und hoch spezialisiertes Wissen, sowie genderbezogenes Bewusstsein, die sie befähigen, eigenständig und forschungskritisch neue Kenntnisse zu gewinnen.</p> <p>ad c.: Die Studierenden sind in der Lage, ausgewählte Phänomene und Themen aus dem Bereich der anglophonen (mit Ausnahme der amerikanischen) Literaturen und Kulturen auf Grundlage umfangreichen Wissens kritisch und mit hoher Eigenständigkeit zu analysieren. Sie verfügen über spezialisierte theoretische und methodische Kompetenzen, um hoch komplexe Analyseergebnisse zielgruppengerecht zu reflektieren und darzustellen und einen Beitrag zum fachwissenschaftlichen Diskurs zu leisten.</p> <p>ad d.: Die Studierenden sind in der Lage, spezialisierte Kenntnisse zu einem breiten Spektrum an Themen kritisch und gendersensibel zu reflektieren und mittels fachspezifischer Methoden differenziert darzustellen. Sie können diese hinsichtlich diachroner und synchroner Aspekte</p>		

	aus dem Bereich der anglophonen Literatur- und Kulturwissenschaften problemlösungsorientiert analysieren und interpretieren. Sie können spezialisierte Fertigkeiten der Analyse und hoch spezialisiertes Wissen anwenden und eigenständig und kritisch neue Kenntnisse gewinnen.
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine

<b>3.</b>	<b>Wahlmodul: Perspektiven der Amerikastudien</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
a.	<b>VO Amerikastudien</b>	2	5
b.	<b>SE Amerikastudien</b>	2	5
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>10</b>
	<p><b>Lernergebnisse:</b>            ad a.: Die Studierenden können ihr hochspezialisiertes literatur- und medienwissenschaftliches Wissen in kulturhistorischen Kontexten Amerikas erkenntnisreich anwenden, komplexe mediale Phänomene Amerikas wissenschaftlich fundiert analysieren und ausgewählte Texte unter Anwendung methodischer Konzepte auf hohem Reflexionsniveau interpretieren.            ad b.: Die Studierenden können exemplarische Themen und literarische/kulturelle/mediale sowie genderbezogene Phänomene aus Amerika wissenschaftlich fundiert analysieren, kritisch reflektieren und mit geeigneten Theorien in Dialog bringen und dadurch neue Erkenntnisse generieren. Sie können mit spezialisierten amerikanistischen Fragestellungen in einem englischsprachigen wissenschaftlichen Text zum fachwissenschaftlichen Diskurs beitragen.</p>		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		